

Hauptsatzung der Stadt Monschau vom 07.11.2025

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Aufgaben des Rates
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 17 Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen
- § 18 Beigeordnete(r)/Vertretung im Amt
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Monschau am 04.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 14 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Dritteln Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Die Stadt Monschau ist seit dem Jahre 1353 als Stadt urkundlich nachgewiesen. Sie führt die Bezeichnung "Stadt Monschau".
2. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. 1971 S. 414) sind die früheren

Gemeinden Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Konzen, Mützenich, Rohren und die Stadt Monschau zu einer neuen "Stadt Monschau" zusammengeschlossen worden.

3. Das Gebiet der Stadt Monschau erstreckt sich über eine Grundfläche von insgesamt rd. 95 km².

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

1. Der Stadt Monschau ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 16. April 1974 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Das Stadtwappen zeigt in Gold (Gelb) einen (heraldisch-) linksgewendeten, rotbezungen schwarzen Löwen, einen silbernen (weißen) Schild mit 4 : 3 : 2 gestellten roten Kugeln haltend. Die Darstellung des Wappens ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Der Stadt Monschau ist ferner mit gleicher Urkunde das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Die Stadtfarben sind rot-weiß. Das Banner ist rot-weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und zeigt im oberen Teil die Embleme des Stadtwappens freistehend im quadratischen gelben Bannerhaupt (Anlage 2).

3. Die Stadt Monschau führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel trägt im Siegelrund die Embleme des Stadtwappens in einem Kreis: Der Löwe in Umrisszeichnung, einen weißen Schild mit 4 : 3 : 2 gestellten schwarzen Kugeln haltend mit der Umschrift:

oben: Stadt
unten: Monschau.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung als Anlage 3 beigefügten Siegeln.

4. Die Verleihung des Wappens an Dritte für den geschäftsmäßigen Gebrauch bedarf der Zustimmung durch den Rat.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

- 1.1 Höfen
- 1.2 Imgenbroich
- 1.3 Kalterherberg
- 1.4 Konzen
- 1.5 Monschau
- 1.6 Mützenich
- 1.7 Rohren.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 4 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

2. Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
3. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
4. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
5. Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
6. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der

Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

1. Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
2. Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

1. Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Stadt Monschau wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Monschau fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Monschau fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
 5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
 6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
 7. Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
 8. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Monschau
2. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsherr. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung. Sie regelt das Verfahren in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Aufgaben des Rates

1. Der Rat entscheidet in den ihm nach Gesetz vorbehaltenen sowie nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten der Stadt über
 - 1.1 ihm von den Ausschüssen zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten
 - 1.2 Beschaffung in allen Verwaltungsbereichen ab 1 Mio Euro (netto)
 - 1.3 Beschaffung von Spezialbedarf (z. B. Schulbedarf etc.) ab 1 Mio Euro (netto)
 - 1.4 Bauangelegenheiten ab 1,5 Mio Euro (netto)
 - 1.5 Erlass von Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände u. ä. (Grundsatzbeschluss), auf deren Grundlage die zuständigen Fachausschüsse die Mittelverteilung jährlich entscheiden.
2. Der Rat überträgt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Regelung über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche von Forderungen der Stadt Monschau.
3. Außerdem entscheidet der Rat über solche Angelegenheiten, deren Entscheidung er sich im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Monschau bildet folgende Ausschüsse:
 1. Pflichtausschüsse nach der GO NRW
 - 1.1 Haupt- und Finanzausschuss
 - 1.2 Rechnungsprüfungsausschuss
 2. sonstige gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse
 - 2.1 Wahlausschuss
 - 2.2 Wahlprüfungsausschuss
 3. sonstige freiwillige Ausschüsse
 - 3.1 Bildungsausschuss
 - 3.2 Bau- und Planungsausschuss
 - 3.3 Wirtschaftsausschuss
 - 3.4 Sozialausschuss
 - 3.5 Umweltausschuss
2. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
4. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
5. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
6. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

§ 13

Zuständigkeit der Ausschüsse

Die vom Rat gewählten Ausschüsse erhalten neben den gesetzlichen Aufgaben nachfolgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Rates vorzuberaten. Bei Kompetenzüberschneidungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen entscheidet der Rat.

Er bereitet die Entscheidungen des Rates bei Gebührensatzungen vor.

- 1.2 Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen, soweit diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt.

Er bereitet die Prüfung und Vorbereitung der Aufnahme weiterer Partnerschaften vor einer Ratsentscheidung vor.

- 1.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes, soweit nicht die Zuständigkeit des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er berät den Rat vor der Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters der Feuerwehr und von bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr/stellvertretender Leiter der Feuerwehr) gemäß § 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) (Ehrenbeamte).

Er ist zuständig für die Prüfung von angemeldeten Beschaffungsvorhaben der einzelnen Löschzüge, die nicht unter den Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen, und beschließt die Reihenfolge der Dringlichkeit der Anmeldungen (z. B. Löschfahrzeuge, Gerätehäuser pp.).

Der Ausschuss ist bei Neubaumaßnahmen und wesentlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Gebäuden der städtischen Feuerwehr zu hören.

- 1.4 Über die ihm durch Gesetz übertragenen Befugnisse hinaus werden ihm die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:

- 1.4.1 Bauangelegenheiten in Höhe von 500.000 Euro (netto) bis 1,5 Mio Euro (netto) nach vorheriger Beratung im Fachausschuss
 - 1.4.2 Beschaffungen in allen Verwaltungsbereichen sowie Feuer- und Katastrophenschutz in Höhe von 25.000 Euro (netto) bis 1 Mio Euro (netto)
 - 1.4.3 Sonstige Beschaffungen (Spezialbedarf) in Höhe von 250.000 Euro (netto) bis 1 Mio Euro (netto) nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss
 - 1.4.4 Angelegenheiten
 - 1.4.4.1 aller öffentlichen Einrichtungen, soweit die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft
 - 1.4.4.2 über kooperative Mitgliedschaften zu förderungswürdigen Verbänden und Organisationen
 - 1.4.4.3 zur Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
 - In den Fällen 1.4.4.1 - 1.4.4.3 ist die Zuständigkeit nur dann gegeben, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder wegen der besonderen Bedeutung um Angelegenheiten des Rates handelt.
 - 1.4.5 Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 25.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen
 - 1.4.6 Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verkehrswert ab 10.000 Euro bis 50.000 Euro
 - 1.4.7 Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und § 59 Landesbeamtengesetz (LBG) im Wert ab 50 Euro
- 1.5 Er berät in Angelegenheiten aller von § 113 GO NRW erfassten Unternehmen und Einrichtungen und bereitet Beschlüsse des Rates i. S. d. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vor.
 - 1.6 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 14 Ziff. 2 gilt entsprechend.
 - 1.7 Die Aufgaben der Partnerschaft werden auf das Partnerschaftskomitee als Kommission i.S. d. Ziff. 1.6 übertragen.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

3. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

4. Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

5. Bildungsausschuss

- 5.1 Der Bildungsausschuss berät in allen städtischen Schulangelegenheiten vor, einschließlich der Schulentwicklungsplanung sowie der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen.
- 5.2 Der Bildungsausschuss entscheidet über die Abgabe eines Vorschlages zur Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin gemäß den Regelungen des § 61 Schulgesetz NRW.
- 5.3 Er ist bei Neubaumaßnahmen und wesentlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Schulgebäuden zu hören.
- 5.4 Er berät in Angelegenheiten der Volkshochschule, der Bücherei, des Schulverbandes, des Förderschulverbandes und der Musikschule.
- 5.5 Er entscheidet über die Beschaffung von Schuleinrichtungen sowie Lehr- und Lernmitteln der städtischen Schulen und über die Beschaffung von Büchereibedarf bei Auftragssummen von 25.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto).
- 5.6 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 14 Ziff. 2 gilt entsprechend.

6. Bau- und Planungsausschuss

Bauangelegenheiten

- 6.1 Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet
 - 6.1.1 über Bauangelegenheiten in Höhe von 50.000 Euro (netto) bis 500.000 Euro (netto)
 - 6.1.2 nach grundsätzlicher Beschlussfassung des Rates über stadtige Bauvorhaben die Detailgestaltung und die Wahl des zu verwendenden Materials
 - 6.1.3 in seinem Aufgabenbereich über die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und Gutachtern ab 50.000 Euro (netto)
 - 6.1.4 über Beschaffungen des städtischen Bauhofes als Spezialbedarf in Höhe von 25.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto).
- 6.2 Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig in Friedhofs- und Abwasserangelegenheiten, in Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung sowie in Angelegenheiten des Winterdienstes.

Planung und Denkmalpflege

- 6.3 Der Ausschuss berät die Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten der Stadtentwicklungs-, Dorfentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Landesentwicklungsplanung (soweit das Mittelzentrum Monschau hiervon betroffen ist) sowie für Fachplanungen, Landschaftsplan, Wasserschutzzonen pp. vor.
- 6.4 Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über
 - 6.4.1 die Beauftragung von Städteplanern, Fachplanern und Gutachtern ab 30.000 Euro (netto)
 - 6.4.2 Bauanträge, Nutzungsänderungen und Bauvoranfragen
 - a) außerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen bei
 - Versagungen
 - Vorhaben, die städtebauliche Spannungen auslösen könnten
 - Vorhaben, deren Gestaltung ortsunüblich ist oder verunstaltend wirken könnte
 - neuen gewerblichen Bauvorhaben oder wesentlichen Änderungen hiervon
 - b) innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen von Bauvorhaben, die nicht von der neuen Gesetzgebung (§ 246 e Baugesetzbuch (BauGB)) betroffen sind, beantragt werden.
- 6.5 Er ist zuständig für die Verkehrsplanung und -regelung von grundsätzlicher Bedeutung.
- 6.6 Der Bau- und Planungsausschuss fasst in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen bzw. verfahrensleitende Beschlüsse zu sonstigen Satzungen aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches. Bei allen sonstigen Entscheidungen der Stadt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, die nicht nach dem Gesetz in andere Zuständigkeiten fallen, Geschäfte der laufenden Verwaltung oder seine eigene Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung sind, bereitet der Bau- und Planungsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.
- 6.7 Er berät als Denkmalausschuss im Sinne von § 30 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) in Angelegenheiten der Denkmalpflege und -förderung. Außerdem werden dem Ausschuss die Maßnahmen der Städtebauförderung übertragen.
- 6.8 Ihm obliegt die Entscheidung über
 - 6.8.1 die Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste
 - 6.8.2 die Verwendung von den der Stadt zugewiesenen Denkmalpflegemitteln gemäß Förderrichtlinien des Rates, soweit der einzelne Zuschuss den Betrag von 5.000 Euro (netto) übersteigt
 - 6.8.3 die Verwendung von den der Stadt zugewiesenen Mitteln des Wohnumfeldprogramms gemäß Förderrichtlinien des Rates, soweit der einzelne Zuschuss den Betrag von 5.000 Euro (netto) übersteigt.
- 6.9 Der Bau- und Planungsausschuss kann nach grundsätzlicher Beschlussfassung durch den Rat für einzelne Projekte einen Projektausschuss bilden, dem dann die Zuständigkeiten des Bau- und Planungsausschusses zustehen. § 14 Ziff. 2 gilt entsprechend. Nach Fertigstellung der Maßnahme gilt dieser Ausschuss als aufgelöst.

6.10 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben bilden.
§ 14 Ziff. 2 gilt entsprechend.

7. Wirtschaftsausschuss

7.1 Der Wirtschaftsausschuss berät in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher, struktureller, und touristischer und kultureller Belange. Dies betrifft auch die Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV.

7.2 Er entscheidet

7.2.1 über die Beschaffung von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 25.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto)

7.2.2 Bedarfsmeldungen für Zuwendungen zum Zwecke der Strukturentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung (z. B. Städteregions- und Naturparkmittel, „Monschau2030“, LEADER-Projekte u. a.)

7.2.3 die Beauftragung von Gutachten für seinen Aufgabenbereich ab 30.000 Euro (netto).

7.3 Ihm obliegen die Angelegenheiten in Sachen Kurort.

7.4 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben bilden.
§ 14 Ziff. 2 gilt entsprechend.

8. Sozialausschuss

8.1 Der Sozialausschuss berät:

8.1.1 in allen stadteigenen sozialen Angelegenheiten einschl. Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

8.1.2 in allen sportlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Vereinspflege

8.1.3 in Belangen der Jugendpflege einschließlich Kinderspielplätzen und Kindergarten

8.1.4 in Generationenfragen

8.1.5 über den Tag des Ehrenamtes.

8.2 Er entscheidet über

8.2.1 die Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Verbände, freie Wohlfahrtsverbände sowie für Jugend- und Ferienerholungsmaßnahmen im Rahmen bestehender Richtlinien)

8.2.2 die Beschaffung von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 25.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto)

- 8.3 Er kann eine/n Sportplatz- / Spielplatzbereisungs- sowie eine Loipenkommission / Arbeitsausschuss für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 14 Ziff. 2 gilt entsprechend.

9. Umweltausschuss

- 9.1 Der Umweltausschuss berät:

- 9.1.1 in allen Angelegenheiten, die den Umweltschutz betreffen
- 9.1.2 in gemeindlichen Forstangelegenheiten
- 9.1.3 im forst- und landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau
- 9.1.4 alle übrigen Angelegenheiten landwirtschaftlicher Art.

- 9.2 Er entscheidet

- 9.2.2 über die Beschaffung in seinem Zuständigkeitsbereich (Spezialbedarf) bei Auftragssummen von 25.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),
- 9.2.3 die Einteilung des Stadtgebietes in Jagdbezirke und die Verpachtung der städtischen Eigenjagdbezirke sowie das Verhalten der Stadt als Jagdgenosse in gemeinschaftlichen Jagdbezirken; diese Regelung gilt analog auch für Fischereiangelegenheiten.

- 9.3 Der Umweltausschuss ist zuständig in Abfallangelegenheiten.

- 9.4 Der Umweltausschuss kann eine/n Bereisungskommission / Arbeitsausschuss für von ihm bestimmte Aufgaben bilden. § 14 Ziff. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
2. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen und für die Teilnahme an Arbeitsausschüssen und Kommissionen, die mit Zustimmung des jeweiligen Fachausschusses oder des Rates gebildet werden, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
4. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
 5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für alle in § 12 Abs. 1 - mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses - Gebräuch gemacht.
 6. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt/Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete bzw. der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin und der Verhinderungsvertreter/die Verhinderungsvertreterin.

§ 16

Bürgermeister/Bürgermeisterin

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Dazu gehören insbesondere:

- 1.1 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 25.000 Euro, der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens ist dem Haupt- und Finanzausschuss anzugezeigen
- 1.2 Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zum Verkehrswert von 10.000 Euro
- 1.3 Durchführung von Vergaben nach den jeweiligen rechtlichen Vorschriften
- 1.4 Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche von Forderungen der Stadt Monschau
- 1.5 Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. § 42 BeamtStG und § 59 LBG NRW im Wert bis zu 50 Euro
- 1.6 Entscheidungen über Beschaffung von allgemeinem Verwaltungsbedarf und Spezialbedarf bis zur Höhe von 25.000 Euro (netto)
- 1.7 Entscheidungen über Bauangelegenheiten bis zur Höhe von 50.000 Euro (netto), über Aufträge an Architekten, Ingenieure, Statiker und Gutachter in Bauangelegenheiten gem. § 13 Ziff. 6.1.3 bis 50.000 Euro (netto) sowie über die Beauftragung von Städteplanern, Fachplanern und Gutachtern gem. § 13 Ziff. 6.4.1 und Ziff. 7.2.3 bis zur Höhe von 30.000 Euro (netto)
- 1.8 Beschaffung von Verbrauchsgütern
- 1.9 die Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen und Bauvoranfragen innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, soweit diese mit den Festsetzungen der Satzung übereinstimmen, sowie die Stellungnahme zur Ausübung des Vorkaufsrechts, zu Bodenverkehrsgenehmigungen und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von baurechtlichen Erlaubnissen
- 1.10 die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Auflassungsvormerkungen, Löschungsbewilligungen

- 1.11 die Stelle zu bestimmen, die nach § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für öffentliche Zustellungen vorgesehen ist
 - 1.12 die Verwendung von Denkmalpflegemitteln sowie Mitteln des Wohnraumfeldprogramms im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
 - 1.13 Verleihung des Wappens der Stadt Monschau an Dritte für den privaten Gebrauch
 - 1.14 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Vorhaben, die nicht § 13 Ziff. 6.42 der Hauptsatzung unterliegen.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist. Sofern Zweifel darüber auftreten, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.
 3. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft entsprechend der Regelung der GO NRW die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 17

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen

Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 18

Beigeordnete(r)/Vertretung im Amt

1. Es kann ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Der/die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Ist ein Beigeordneter/eine Beigeordnete nicht vorhanden, bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin. Der Rat bestellt einen weiteren Beamten/eine weitere Beamte zur Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei Verhinderung des Allgemeinen Vertreters/der Allgemeinen Vertreterin.
2. An den Sitzungen des Rates nehmen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin teil.
3. An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sollen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin, an den anderen Ausschusssitzungen möglichst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin oder die jeweils zuständige Fachbereichsleitung teilnehmen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt am Rathaus, Laufstr. 84, für die Dauer von einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet (www.monschau.de) auf den Aushang hinzuweisen ist.
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch den Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Laufstr. 84, ohne den Hinweis im Internet.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 20

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).

§ 21

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.12.2020 außer Kraft.

Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau vom 07.11.2025



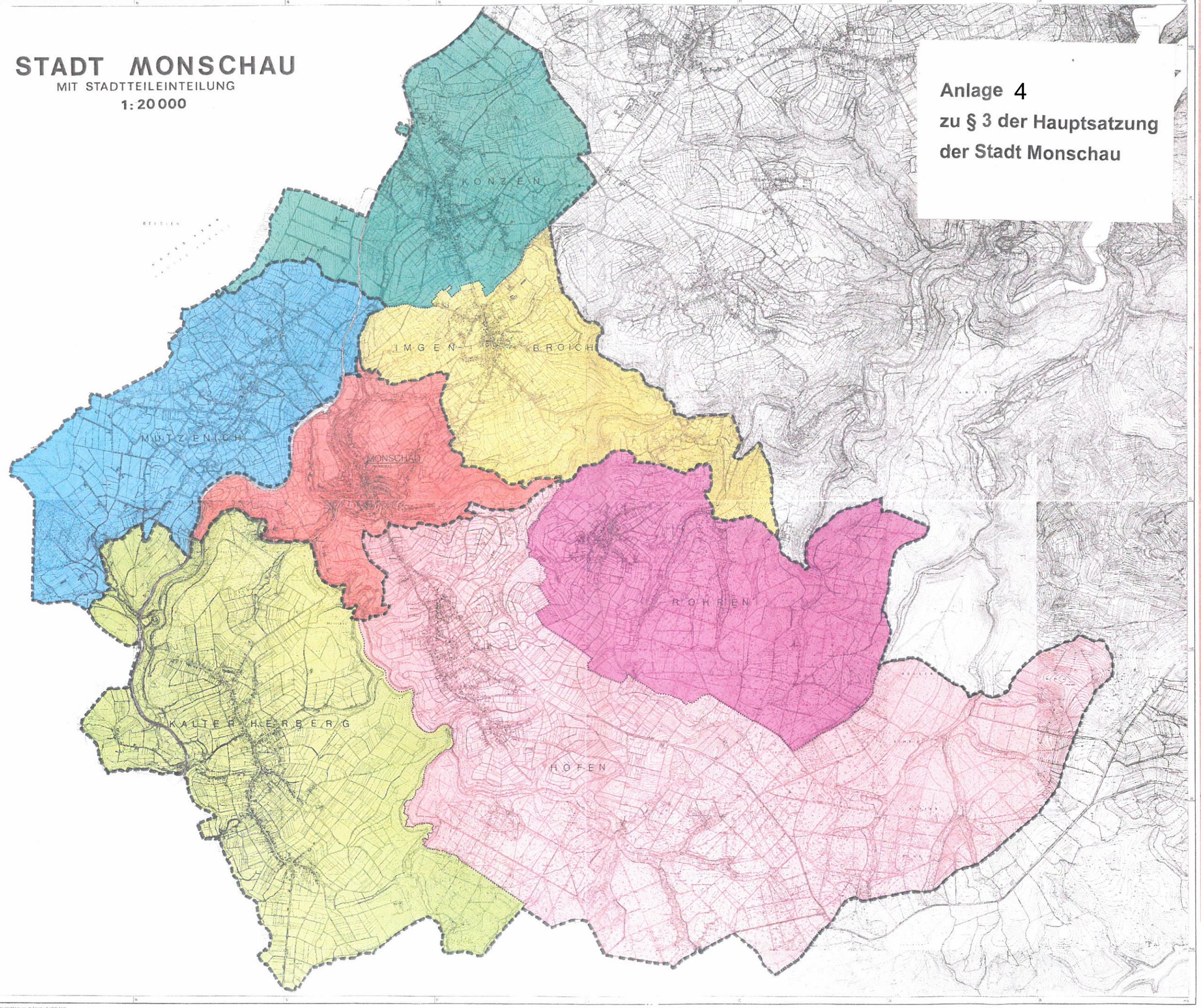
Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Monschau vom 07.11.2025



Anlage 3 der Hauptsatzung der Stadt Monschau vom 07.11.2025



STADT MONSCHAU
MIT STADTTEILEINTEILUNG
1:20 000



Anlage 4
zu § 3 der Hauptsatzung
der Stadt Monschau